

Auszug aus dem Protokoll

Dienstag, 4. April 2023 / § 207

Kantonsstrasse; Ausbau Bushaltestelle Grütli Oberurnen; Genehmigung des Ausführungsprojektes

Das Departement Bau und Umwelt legt dem Regierungsrat am 30. März 2023 folgenden Antrag vor (vgl. Beilage).

Beschluss

1. Das Ausführungsprojekt Ausbau Bushaltestelle Grütli Oberurnen wird genehmigt. Massgebend ist das Auflagedossier vom 1. Februar 2023.
2. Von der Erteilung der Bewilligung für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Art. 67 Abs. 2 RBG) wird Kenntnis genommen.
3. Das Departement Bau und Umwelt wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
4. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Glarus, Gerichtshaus, Spielhof 6, Glarus, angefochten werden.

Der Ratsschreiber:



lic. iur. Hansjörg Dürst

Auszug an:

- Gemeinde Glarus Nord
- Departement Bau und Umwelt
- Abteilung Tiefbau
- Abteilung Umweltschutz und Energie
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation
- Kantonspolizei Glarus
- Staatskanzlei

An den Regierungsrat

Glarus, 30. März 2023
Unsere Ref: 2023-99

Kantonsstrasse; Ausbau Bushaltestelle Grütli Oberurnen; Genehmigung des Ausführungsprojektes

1. Ausgangslage

Die Bushaltestelle Grütli in Oberurnen wird mit der Buslinie 511 und 512 erschlossen und besteht heute aus zwei Fahrbahnhaltestellen. Die Haltestellen sollen behindertengerecht ausgebaut werden. Gleichzeitig soll der Fussgängerübergang mit einer Fussgängerschutzinsel und einer neuen Beleuchtung sicherer gestaltet und normgemäss ausgeleuchtet werden.

2. Projekt

Das Projekt sieht die Neugestaltung der beiden Fahrbahnhaltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vor. Das heisst, es werden erhöhte Anlegekanten erstellt und die Haltestellen werden zur besseren Befahrbarkeit neu angeordnet. Der vorhandene Fussgängerstreifen wird mit einer Fussgängerschutzinsel ergänzt. Ebenso wird die Beleuchtung beim Fussgängerübergang angepasst. Durch diese Massnahmen wird die Sicherheit erhöht. Aufgrund des vorhandenen Terrainunterschiedes ist einseitig eine neue Stützmauer erforderlich. Die Anpassung der Bushaltestelle und der Bau der Stützmauer erfolgt in Absprache mit dem angrenzenden Projekt der Stiftung Wohnkolonie Eternit.

3. Kosten

Die Kosten für den Ausbau der Bushaltestelle Grütli Oberurnen werden auf total 300'000 Franken veranschlagt. Diese Kosten sind im Budget 2023 unter der Kostenstelle 402180010 / 5010.00 eingestellt.

4. Öffentliche Auflage

Das Ausführungsprojekt hat über Art, Umfang und Lage des Werkes samt Nebenanlagen und über die Einzelheiten seiner bautechnischen Gestaltung Aufschluss zu geben (Art. 67 Abs. 3 StrG).

4.1. Verwaltungsinterne Vernehmlassung

Für das Ausführungsprojekt wurde eine Vernehmlassung bei den kantonalen Amtsstellen und bei der Gemeinde Glarus Nord durchgeführt. Dabei gingen nachstehende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme Fachstelle Behindertengerechtes Bauen
- Stellungnahme Umweltschutz und Energie
- Stellungnahme Gemeinde Glarus Nord

Der Umgang mit den einzelnen Anträgen und Forderungen wurde im Dokument «Mitbericht zum Auflageprojekt» zusammengefasst, welches integrierender Bestandteil des Auflagedossiers ist.

4.2. Auflage

Gemäss Art. 67 Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) wurde das Ausführungsprojekt im Amtsblatt vom 1. Februar 2023 publiziert und für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Gegen das Projekt ging innert der Auflagefrist keine Einsprache ein.

5. Erteilung von Bewilligungen

Für das vorliegende Ausführungsprojekt ist eine Bewilligung einer weiteren Behörde erforderlich. Das Departement Bau und Umwelt hat in einem separaten Entscheid folgende Bewilligung erteilt:

5.1. Bewilligung für ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Art. 67 RBG)

Gemäss Art. 25 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist das Vorhaben ausserhalb der Bauzone nicht zonenkonform und bedarf einer Ausnahmegewilligung. Bewilligungen können nach Art. 24 RPG erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegensprechen. Das geplante Bauvorhaben ist ein Bestandteil der Kantonsstrasse und daher standortgebunden.

In einem separaten Entscheid wird die Bewilligung für das Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone gestützt auf Art. 67 Abs. 2 RBG sowie Art. 24 i.V.m. Art. 25 Abs. 2 RPG erteilt.

6. Landerwerb

Vom Landerwerb ist folgender Grundeigentümer betroffen:

Es ist vorgesehen, Land im Umfang von ca. 143 Quadratmetern definitiv zu erwerben. Der betroffene Grundeigentümer ist informiert und es fanden Besprechungen über den Erwerb der betreffenden Fläche statt. Es besteht Aussicht auf ein gütliches Übereinkommen mit dem Grundeigentümer.

7. Anträge

Das Departement beantragt dem Regierungsrat folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

1. *Das Ausführungsprojekt Ausbau Bushaltestelle Grütli Oberurnen wird genehmigt. Massgebend ist das Auflagedossier vom 1. Februar 2023.*
2. *Von der Erteilung der Bewilligung für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Art. 67 Abs. 2 RBG) wird Kenntnis genommen.*
3. *Das Departement Bau und Umwelt wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
4. *Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Glarus, Gerichtshaus, Spielhof 6, 8750 Glarus, angefochten werden.*

Für das Departement



Kaspar Becker
Landesstatthalter

Beilagen (im CMI):

- Auflagedossier; Auflageprojekt Ausbau Bushaltestelle Grütli Oberurnen vom 1. Februar 2023
- Stellungnahmen aus der Vernehmlassung
- Bewilligung für ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Art. 67 Abs. 2 RBG)

Auszug an:

- Gemeinde Glarus Nord
- Departement Bau und Umwelt
- Abteilung Tiefbau
- Kantonspolizei Glarus
- Abteilung Umweltschutz und Energie
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation
- Staatskanzlei